



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

353

1973

Berlin, den 27. Juli 1973

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 73	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft .....	353
3. 7. 73	Anordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens .....	354
7. 6. 73	Anordnung über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion .....	359
19. 7. 73	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens .....	360
29. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie .....	360
29. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie .....	361
29. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ..	364
30. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Bereich des Staatssekretariats für Geologie.....	364
1. 7. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau .....	364
28. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali .....	365
29. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie.....	366
13. 7. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens .....	366
16. 7. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der „Speziellen Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ .....	367
9. 7. 73	Anordnung Nr. Pr. 102 über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens .....	367

## Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 25. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für staatliche Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen sowie stadt- und gemeindefachliche Leistungen durchführen (im folgenden Einrichtungen der ÖVW genannt).

### § 2

#### Aufgaben der örtlichen Staatsorgane und Einrichtungen der ÖVW

(1) Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen legen die zuständigen örtlichen

Staatsorgane die planmäßige Entwicklung der Versorgungsaufgaben für die Einrichtungen der ÖVW im Volkswirtschaftsplan fest.

(2) Die Einrichtungen der ÖVW erhalten im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des zuständigen örtlichen Staatsorgans planmäßig materielle und finanzielle Mittel für die Durchführung der Versorgungsaufgaben.

(3) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Einrichtungen der ÖVW bei der Planung, Durchführung und Kontrolle des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes.

(4) Die Leiter der Einrichtungen der ÖVW arbeiten nach den geltenden Rechtsvorschriften und nach den Weisungen der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

### § 3

#### Planung und Durchführung

(1) Die Leiter der Einrichtungen der ÖVW arbeiten unter Mitwirkung der Gewerkschaft gemeinsam mit den Werktätigen den Plan der Aufgaben und den Haushaltsplan auf der Grundlage der Beschlüsse der zuständigen örtlichen Staatsorgane aus.